

Arbeitsvertrag zwischen Verein und Übungsleiter/ Trainer
als geringfügig Beschäftigter (Arbeitslohn bis 450 € monatlich)

Zwischen der **TSG von 1295 e.V. Harsewinkel** (nachfolgend Verein genannt)
und
dem Übungsleiter / Trainer

Herrn/Frau _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon: _____

Geb.Datum: _____

eMail _____

(nachfolgend Übungsleiter genannt)

§ 1

Nebenberuflichkeit und geringfügige Beschäftigung

- 1.1 Der Übungsleiter ist nebenberuflich tätig. Er ist weisungsgebunden. Er ist nicht selbständig und dadurch Arbeitnehmer des Vereins. Die im Rahmen der sog. „450-EURO-Jobs“ fälligen Pauschalabgaben werden durch den Verein über den beauftragten Steuerberater fristgerecht abgeführt an die Bundesknappschaft – Minijob-Zentrale in 45115 Essen (www.minijob-zentrale.de) .

§ 2

Art der Tätigkeit

- 2.1 Der Übungsleiter wird für den Verein ab und mit Wirkung vom ____/____/____
tätig.
Sein Aufgabenbereich umfasst die Übungsleitung in der Fachsportart _____
Er ist für die Durchführung der Übungsstunden sowie folgenden Aufgabenbereich verantwort-
lich:
- [] Training der Mannschaften/Gruppen: _____
- [] sonstiges: _____

Arbeitsvertrag zwischen Verein und Übungsleiter/ Trainer
als geringfügig Beschäftigter (Arbeitslohn bis 450 € monatlich)

3.4 Der Übungsleiter ist verpflichtet, andere geringfügige Arbeitsverhältnisse dem Verein anzuzeigen. Zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses:

bestehen **keine** weiteren geringfügigen Arbeitsverhältnisse

bestehen **weitere** geringfügige Arbeitsverhältnisse

Fa. _____ seit _____ mtl. Vergütung € _____

3.5 Der Übungsleiter erklärt mit seiner Unterschrift auf einer separaten, in jedem Kalenderjahr neu zu erstellenden Erklärung, dass er den Übungsleiterfreibetrag des § 3 Nr. 26 EStG nur für die TSG Harsewinkel, alternativ mit einem Teilbetrag für einen anderen Verein, in Anspruch genommen hat. Diese Erklärung ist gem. den LST-Richtlinien zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Ändert sich im Laufe eines Kalenderjahres die Höhe der Inanspruchnahme für die Tätigkeit bei der TSG, ist der Übungsleiter verpflichtet, dieses unverzüglich der TSG-Geschäftsstelle zu melden.

§ 4

Urlaub

4.1 Die Dauer des Urlaubs des Übungsleiters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses im lfd. Kalenderjahr wird der Urlaub anteilig gewährt. Der Urlaub muss vom Verein genehmigt sein.

§ 5

Krankheit

5.1 Ist der Arbeitnehmer infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, so besteht Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem auf den dritten Kalendertag folgenden Arbeitstag vorzulegen. Diese Nachweispflicht gilt auch nach Ablauf der sechs Wochen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.

§ 6

Beendigung des Vertragsverhältnisses

6.1 Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen

6.2 Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis länger als 3 Monate ungekündigt Bestand hat, gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

6.3 Die Kündigung muss schriftlich an das Präsidium des Vereins erfolgen.

Arbeitsvertrag zwischen Verein und Übungsleiter/ Trainer
als geringfügig Beschäftigter (Arbeitslohn bis 450 € monatlich)

§ 7

Schlussbestimmungen

- 7.1 Über alle nicht allgemein bekannten Vereinsangelegenheiten ist gegenüber Außenstehenden und auch gegenüber unbeteiligten Mitgliedern Stillschweigen zu wahren. Die Geheimhaltungspflicht dauert mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 7.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Das Schrifterfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 7.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 7.4 Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen spätestens innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden. Andernfalls verfallen sie.
- 7.5 Gerichtsstand ist der für den Vereinssitz zuständige örtliche Gericht.

Harsewinkel, den ____/____/____

Übungsleiter/Übungsleiterin

Harsewinkel, den ____/____/____

TSG Harsewinkel von 1925 e.V.
- Präsidiumspräsident. – K.H.Schröder –

die individuell ergänzten Vertragsinhalte wurden durch oder mit dem Abtlg.-Leiter abgestimmt und werden von ihm mit seiner Unterschrift genehmigt →